

Im Prinzip durfte die Stadt Straßburg nun enteignen, aber sie machte dieses Recht in den 20 Jahren bis 1903 nur in 20 Fällen vor dem Landgericht geltend. Das lag an Unzulänglichkeiten des Verfahrens: Das Landgericht berief nach einer rein formalen Prüfung eine "Jury", ein "Geschworenengericht zur Feststellung der Entschädigung" aus zwölf Mitgliedern unter Vorsitz eines Richters, die - meist nach einer Ortsbesichtigung - über die Höhe der Entschädigung entschied. Da alle Geschworenen grundbesitzende Honoratioren sein mußten und aus dem ganzen Gerichtsbezirk, also vielfach auch vom Lande, kamen, legten sie die von der Stadt zu bezahlenden Entschädigungen ziemlich eigentümerfreundlich fest. In den 20 von ihr angestrebten Enteignungsfällen zusammen mußte die Stadt Straßburg schließlich 614 671,36 Mark statt der von ihr zuerst gebotenen 227 630,49 Mark, also fast das Dreifache bezahlen.

Wie in Frankreich selbst, wo diese Entschädigungspraxis die Fortführung der "hausmannisation" in Paris und in der Provinz sehr bald wegen massiver Überschuldung der Städte unmöglich gemacht hatte, erwies sich dieses Gesetz auch im Elsaß als unzureichend für die Verfolgung gemeinwohlorientierter Zwecke. Als schließlich nach der Jahrhundertwende dem Landesausschuß ein eigenes Landesenteignungsgesetz vorlag, griff in die Schlußphase der Beratungen im September 1904 auch der Straßburger Gemeinderat mit einer Petition für ein angemesseneres Enteignungsrecht ein.³⁰ Darin hieß es, obwohl die Stadt stets "eine reichliche, über den gewöhnlichen Wert hinausgehende Entschädigung" angeboten habe, seien bisher die von den Jurys beschlossenen Beträge doch noch viel höher gewesen. Dadurch sei die Stadt - selbst bei wohnungspolitisch wichtigen Vorhaben - schon bei den Verhandlungen im Vorfeld der Enteignung "in die Hand der Grundstücksspekulanten gegeben", denn bei einer möglichen Enteignung müsse sie noch höhere Kosten befürchten. Ohne "gegen die Mitglieder der heute bestehenden Jury den Vorwurf zu erheben, als ob sie bewußt pflichtwidrig handelten", schlug der Straßburger Gemeinderat zur Ergänzung des Gesetzentwurfes vor, die Jury nur noch zur Hälfte aus der Haus und Grund besitzenden Notabelnbourgeoisie zusammensetzen. Doch gerade an deren starkem Widerstand im Landesausschuß, der noch nicht, wie später der Landtag nach der Landesverfassung vom 31. Mai 1911, direkt gewählt war, scheiterte dieser Gesetzentwurf im November 1904.

Die stärker gegen Boden- und Bauspekulation gerichtete Denkweise der deutschen Verwaltung lebte in Straßburg in den frühen 30er Jahren unter anderen Vorzeichen kurzzeitig noch einmal auf, als Charles Hueber, ein autonomistischer Kommunist, Bürgermeister war und eine "Mehrwertsteuer" als Besteuerung des Bodenwertzuwachses ins Auge faßte. Ihm schlug damals ein städtischer Jurist vor, in Zukunft beim Ortstermin der Enteignungsjury möglichst wenig vom geplanten Projekt erkennen zu lassen, weil "erfahrungsgemäß zu erwarten [steht], daß die Geschworenen den sichtbar werdenden 'Mehrwert' bereits dem Enteigneten zu Gute kommen lassen, wodurch die Interessen der Stadt wesentlich nachteilig beeinflußt und deren Wahrnehmung im

³⁰ Petition des Straßburger Gemeinderats an den Landesausschuß v. 28. Sept. 1904, AMS-AM, Div. I, 52/202.